

**FAIRE ZEITUNGS-
HONORARE**



TEAM TAGESZEITUNG

GEMEINSAME VERGÜTUNGS- REGELN

WWW.FAIRE-ZEITUNGSHONORARE.DE

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN*

***aufgestellt für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen**

durch

den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. als Vertreter der nachfolgend genannten Mitgliedsverbände¹

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.,
Zeitungsverlegerverband Bremen e. V.,
Zeitungsverlegerverband Hamburg e. V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e. V.,
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.,
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V.

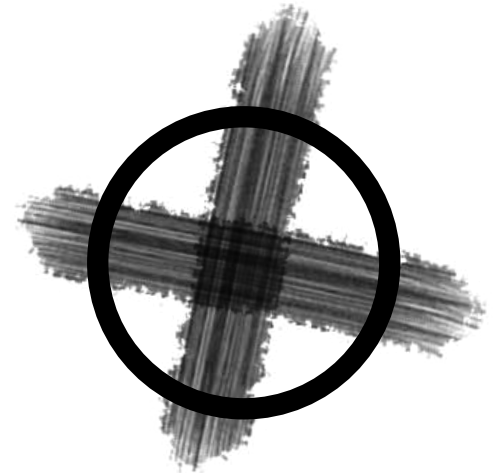
und

den Deutschen Journalisten-Verband e. V. – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten,
die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand,
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di.

PRÄAMBEL

Nach § 32 UrhG hat der Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten und Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wobei eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung unwiderlegbar angemessen ist. In § 36 UrhG werden die Verbände aufgefordert, derartige gemeinsame Vergütungsregeln zu verabschieden. Mit nachstehenden Regelungen stellen die im Rubrum genannten Parteien Maßstäbe für die Angemessenheit der Honorare im Tageszeitungsbereich auf, um so auf die Transparenz und Rechtssicherheit der Verträge zwischen hauptberuflich freien Journalistinnen und Journalisten und Verlagen hinzuwirken.

Dabei gehen sie davon aus, dass bisher von Tageszeitungsverlagen gezahlte Honorare, die über den hier gefundenen Maßstäben liegen, für diese Verlage der Maßstab der Angemessenheit sind.



§ 1 NACHWEIS DER HAUPTBERUFLICHKEIT

(1) Diese Vergütungsregeln sind aufgestellt für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Die Hauptberuflichkeit ist auf Verlangen des Verlages darzulegen und ggf. nachzuweisen. Als Indizien für die Hauptberuflichkeit gelten z. B. ein von BDZV, VDZ, DJV, dju, Free-Press oder VDS ausgestellter Presseausweis, der Nachweis einer Versicherung nach dem KSVG und vergleichbare Bescheinigungen.

(2) Der Tarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen bleibt von diesen gemeinsamen Vergütungsregeln unberührt.

§ 2 GRUNDLAGE DER HONORARABRECHNUNG

(1) Maßstab für die Berechnung des Honorars ist der gedruckte Umfang des Beitrags und die Höhe der Auflage.

(2) Bei der Berechnung des Honorars ist die verkaufte Auflage nach IVW der Ausgabe(n) zu Grunde zu legen, in der/denen der Beitrag veröffentlicht worden ist. Bei einer Lieferung von Beiträgen an Dritte außerhalb der in § 9 Nr. 2 genannten Nutzungen ist ein zusätzliches Honorar in Höhe von 40 Prozent gemäß der Auflagenkategorie des Dritten zu zahlen, soweit die absolute Auflage 300.000 Exemplare überschreitet.

§ 3 HONORARE FÜR TEXTBEITRÄGE

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34 bis 40 Buchstaben. Umfasst die Druckzeile weniger als 34 oder mehr als 40 Buchstaben, so sind die Honorarsätze nach folgender Formel zu errechnen:

Buchstaben der Druckzeile x Honorarsatz für Normalzeile : 37

Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.



a) Nachrichten, Berichte

Auflage bis	Erstdruckrecht, Cent/Zeile	Zweitdruckrecht, Cent/Zeile
bis 10.000	47 - 51	38 - 42
bis 25.000	52 - 56	41 - 45
bis 50.000	62 - 68	46 - 50
bis 100.000	73 - 79	56 - 60
bis 200.000	84 - 91	63 - 69
über 200.000	94 - 103	71 - 78

b) Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten

Auflage bis	Erstdruckrecht, Cent/Zeile	Zweitdruckrecht, Cent/Zeile
bis 10.000	59 - 64	44 - 48
bis 25.000	62 - 68	46 - 50
bis 50.000	78 - 84	61 - 66
bis 100.000	94 - 102	71 - 77
bis 200.000	116 - 126	88 - 95
über 200.000	121 - 132	91 - 100

c) Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays, Alleinveröffentlichungsrechte

Auflage bis	Erstdruckrecht, Cent/Zeile	Zweitdruckrecht, Cent/Zeile
bis 10.000	74 - 80	55 - 60
bis 25.000	78 - 85	58 - 63
bis 50.000	98 - 105	76 - 83
bis 100.000	119 - 128	89 - 96
bis 200.000	145 - 158	110 - 119
über 200.000	151 - 165	114 - 125

PROTOKOLLNOTIZEN

1 Die Vollmacht des BDZV erstreckt sich nicht auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

2 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 Abs. 2: „verkaufte Auflage“

In den Fällen des § 9 Nr. 2 werden die der Redaktionsgemeinschaft bzw. der redaktionellen Zusammenarbeit und der Mantellieferung zuzuordnenden verkauften Auflagen nach IVW hinzugerechnet, für die der Beitrag auf der Basis des § 9 Nr. 2 geliefert wurde.

3 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. a): „Redaktionsgemeinschaft“

Unter einer Redaktionsgemeinschaft verstehen die Parteien eine redaktionelle Zusammenarbeit, die durch die folgenden drei kumulativen Kriterien gekennzeichnet ist:

- a) Das Vorhandensein einer gemeinsamen Redaktion, die nicht in jedem Fall von einem Ort aus agieren muss. Entscheidend ist die gemeinschaftliche Arbeit an einem redaktionellem Objekt oder mehreren redaktionellen Objekten.
- b) Die gemeinschaftliche redaktionelle Arbeit muss auf Dauer angelegt sein und

c) es muss ein regelmäßiger Austausch von redaktionellen Beiträgen innerhalb der Redaktionszusammenarbeit stattfinden. Im Unterschied zur Mantellieferung wird die Zusammenarbeit innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft nicht dadurch gekennzeichnet, dass die eine Redaktion zuliefert, während die andere lediglich empfängt.

4 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. b): „Mantellieferung“

Als Mantellieferung wird die Lieferung und Übernahme von mindestens einer vollständigen Zeitungsseite bezeichnet, wobei der Austausch einzelner Beiträge aus zwingenden publizistischen Gründen (z.B. der Lokalberichterstattung) nicht ausgeschlossen ist.

5 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 3: „Aktuelle elektronische Ausgabe“

Der Begriff des Aktuellen wird übereinstimmend so verstanden, dass hiermit wörtlich nicht nur die Tagesaktualität gemeint ist. Aktuell i. S. d. der Regelung ist vielmehr eine elektronische Ausgabe soweit und solange, wie ein Thema eines Beitrags auf Grund einer Veranstaltung, eines Ereignisses oder aus sonstigen Gründen im jeweils aktuellen Bereich des elektronischen Angebots verbleibt. Das erneute Einstellen eines Beitrags nach seinem Entfernen aus dem aktuellen Angebot wird als erneute Nutzung mit der Folge einer erneuten Vergütung angesehen.

6 Protokollnotiz Nr. 2 zu § 9 Nr. 3: „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“

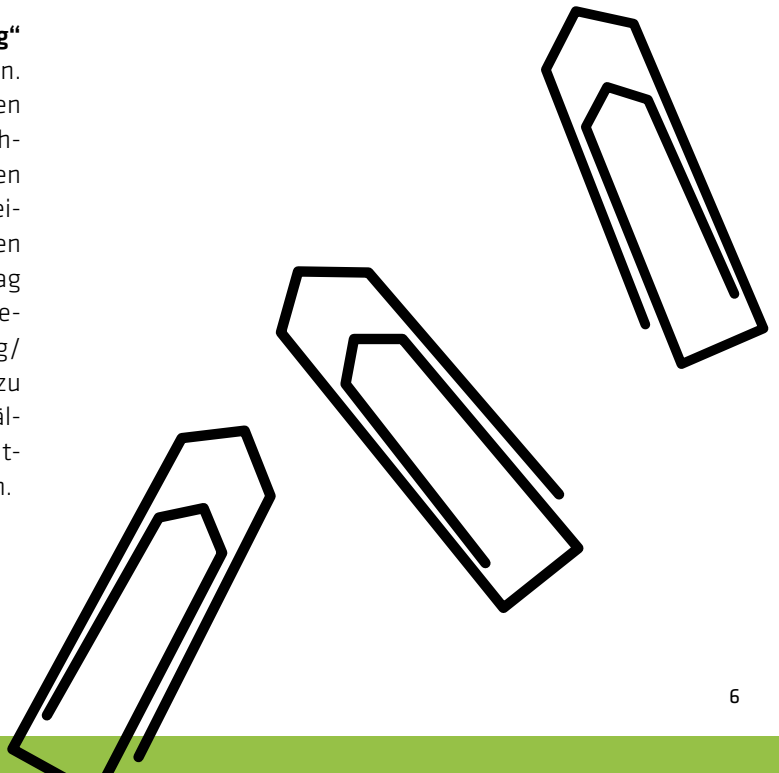
Der Terminus „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“ meint das Angebot in der elektronischen Ausgabe dieses Mediums. Dieses Angebot muss der Redaktion dieses Mediums i. S. d. journalistisch-redaktionellen Verantwortlichkeit nach den Landespressgesetzen oder dem Rundfunkstaatsvertrag zuzuordnen sein.

7 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 6: „unverzügliche Unterrichtung“

Der Begriff „unverzüglich“ ist i. S. des § 121 BGB zu verstehen. Die Parteien sind sich einig, dass der Begriff jeweils nach den Tatbeständen der Übertragung der Rechte bzw. der Berechnung/Abrechnung des Honorars unterschiedlich zu verwenden ist. Hinsichtlich des ersten Tatbestandes ist die Rechteverteilung so schnell wie möglich zu klären, damit freie Journalisten / Journalistinnen wissen, bei welchen Medien sie den Beitrag zusätzlich anbieten können. Hinsichtlich des zweiten Tatbestandes wird von den regelmäßigen Zyklen der Berechnung/Abrechnung ausgegangen. Im Regelfall ist eine Monatsfrist zu Grunde zu legen. Längere Fristen können nur in Ausnahmefällen oder dann akzeptiert werden, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses regelmäßig angewandt wurden.

8 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 7: „Erlösbeteiligung“

Die Erlösbeteiligung wird auf der Basis des aus der Verwertung erzielten, hilfsweise des üblicherweise erzielbaren, um Aufwand und Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlöses berechnet. Zum Aufwand rechnen die direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten.



BRIEFWECHSEL

- 1) Die Parteien können sich derzeit nicht über die Höhe der Angemessenheit der Fotohonorare einigen. Deswegen erklärt der BDZV, dass er seinen Mitgliedsverlagen mitteilen wird, dass folgende Honorarstaffel in Euro nicht unterschritten werden sollte:

Auflage bis	Erstdruckrecht, in Euro	Zweitdruckrecht, in Euro
bis 10.000	12 - 22	10 - 16
bis 25.000	14 - 25	11,50 - 19
bis 50.000	17 - 29	14 - 22
bis 100.000	22 - 35	18 - 26
bis 200.000	30 - 45	25 - 32
über 200.000	39 - 56	31 - 40

DJV und dju in ver.di sind der Auffassung, dass nur die im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen derzeit die angemessenen Honorare wie folgt abbilden:

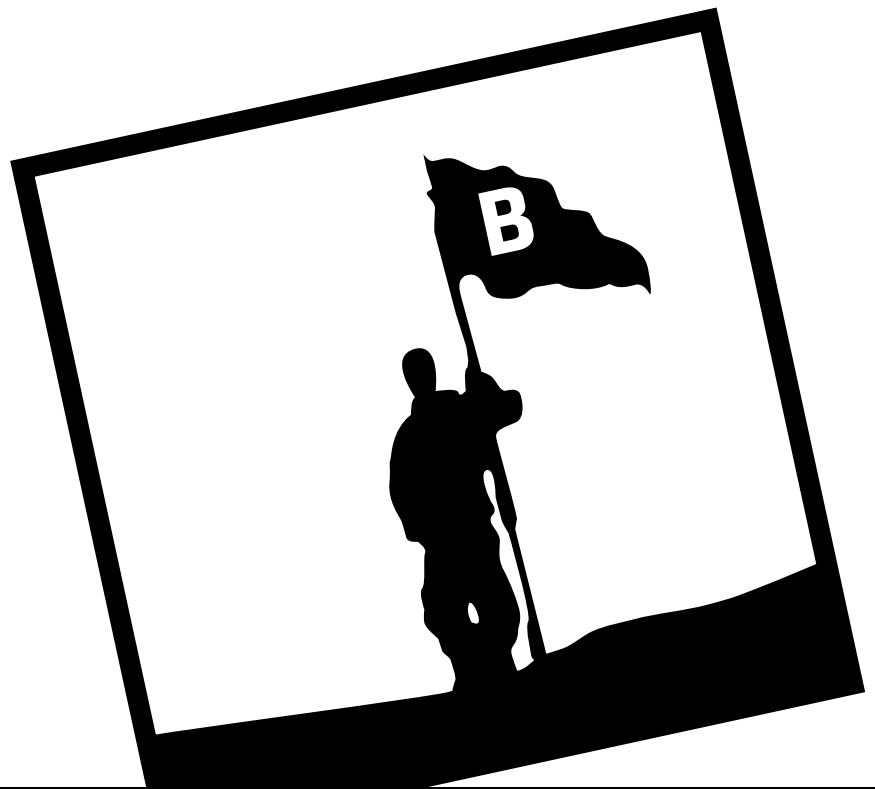
Auflage bis	Erstdruckrecht, in Euro	Zweitdruckrecht, in Euro
bis 10.000	38,40	30,60
bis 25.000	44,20	35,30
bis 50.000	50,20	37,50
bis 100.000	65,00	50,20
bis 200.000	78,70	59,20
über 200.000	*	*

Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen und Zeichnungen müssen angemessen über den Honorarsätzen der jeweiligen Tabelle liegen.

* In dem Tarifvertrag gibt es derzeit noch keine weiteren Staffelgrößen für Auflagen von mehr als 100.000 Exemplaren.

- 2) Die Parteien vereinbaren, ihre Verhandlungen über die Höhe angemessener Fotohonorare ab dem 1. Januar 2011 fortzusetzen. Diese Verhandlungen sollen zügig unter Beachtung der Interessen der Fotojournalisten und der Verlage mit dem Ziel einer Einigung zu Ende geführt werden.

- 3) Der BDZV erklärt, dass er derzeit nicht legitimiert ist, Schlichtungsverhandlungen nach § 36 Abs. 3 UrhG zu führen. Er nimmt zur Kenntnis, dass DJV und dju in ver.di beabsichtigen, die Schlichtungsstelle nach § 36 Abs. 3 UrhG anzurufen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die wieder aufgenommenen Verhandlungen nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten zum Erfolg führen. Die Fristen nach § 36 Abs. 3 UrhG werden lediglich unterbrochen.



FAIRE ZEITUNGS- HONORARE



IMPRESSUM



**Deutscher
Journalisten-Verband**

DJV-Referat

Freie Journalisten

Michael Hirschler
Bennauerstraße 60
53115 Bonn
T: 0228 / 2017218
F: 0228 / 241598
E: hob@djv.de
www.djv.de/freie

dju.

Deutsche
Journalistinnen- und
Journalisten-Union
Fachgruppe Medien
in ver.di



dju in ver.di

ver.di Bundesverwaltung

Inez Kühn
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
T: 030 / 6956 2337
F: 030 / 6956 3657
E: dju-Freie@verdi.de
www.dju.verdi.de/freie_journalisten

WWW.FAIRE-ZEITUNGSHONORARE.DE

Hier finden Sie weitere Informationen, den Zeilomaten
und aktuelle Aktionen zum Thema **FAIRE VERGÜTUNGSREGELN.**

